

ÄnderungsNr.	Paragraph	neuer Text	alter Text
1	§ 4	5. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Beitragsjahres (31. Dezember).	5. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Beitragsjahres (31. August).
2	§ 4	entfällt	8. Die Schriftform von Erklärungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
3	§ 6	1. Die Festsetzung der Beiträge hinsichtlich der Höhe erfolgt durch den Vorstand. Dieser wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die so festgesetzten Beiträge werden auf der Vereinshomepage unter www.lurich.de und durch Aushang im Eingangsbereich aller vom SC genutzten Sportstätten veröffentlicht. Hinsichtlich der Fälligkeit der Beiträge gelten folgende Termine: a) Jahresbeitrag: Am 1. Januar des Jahres b) Monatsbeitrag: Am 1. jeden Monats c) Quartalsbeitrag: Am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober d) Aufnahmebeitrag und anteiliger Jahresbeitrag: 10 Tage nach Absenden der Aufnahmebestätigung e) Zusatzbeitrag und Verwaltungskosten: 10 Tage nach Absenden der Zahlungsaufforderung	1. Die Festsetzung der Beiträge hinsichtlich der Höhe erfolgt durch den Vorstand. Dieser wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die so festgesetzten Beiträge werden auf der Vereinshomepage unter www.lurich.de und durch Aushang im Eingangsbereich aller vom SC genutzten Sportstätten veröffentlicht. Hinsichtlich der Fälligkeit der Beiträge gelten folgende Termine: a) Jahresbeitrag: Am 1. September des Jahres b) Aufnahmebeitrag und anteiliger Jahresbeitrag: 10 Tage nach Absenden der Aufnahmebestätigung c) Zusatzbeitrag und Verwaltungskosten: 10 Tage nach Absenden der Zahlungsaufforderung
4	§ 11	1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: a) der_m 1. Vorsitzenden, b) der_m 2. Vorsitzenden, c) der_m 3. Vorsitzenden, d) der_m 1. Kassenwart_in, e) der_m 2. Kassenwart_in.	1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kassenwart.

ÄnderungsNr.	Paragraph	neuer Text	alter Text
5	§ 11	<p>5. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein_e Vertreter_in bis zum Ablauf der Amtszeit bestimmt. Der Vorstand wird jährlich alternierend wie folgt gewählt:</p> <p>a)1. Vorsitzende_r und 2. Kassenwart_in – gerade Jahre b)2. und 3. Vorsitzende_r und 1. Kassenwart_in – ungerade Jahre beginnend mit Inkrafttreten dieser Satzung.</p>	<p>5. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein Vertreter bis zum Ablauf der Amtszeit bestimmt.</p>
6	Allgemein	Anpassung der Satzung auf genderneutralität	-
7	§ 2	<p>6. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.</p>	-
8	§ 11	2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.	2. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
9	§ 15	Die Satzung vom 30. Oktober 2007 ist in der Neufassung der Mitgliederversammlung des Sport-Club LURICH 02 e.V. am 07. Februar 2019 vorgelegt und von ihr beschlossen worden. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	Die Satzung vom 25. März 1999 ist in der Neufassung der Mitgliederversammlung des Sport-Club LURICH 02 e.V. am 30. Oktober 2007 vorgelegt und von ihr beschlossen worden. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (10. April 2008) in Kraft.